



## Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabensträger beabsichtigt ein **Wohngebäude** in der Straße **Mittelweg 5** (Flur 17, Flurstücke 288, 289/1, 290/1 und 291/1) in der **Gemarkung Ribnitz** zu errichten. Für die Gründung ist eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG, der nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Der Landrat, als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung, hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 17. Februar 2022

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heiko Gernetzki', is written over the printed name.

Heiko Gernetzki  
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021